

265
30

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil III

1960	Berlin, den 9. Dezember 1960	Nr. 7
------	------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
17. 11. 60	Anordnung über den tierärztlichen Hygienedienst.....	45
15. 11. 60	Anordnung Nr. 2 über das Statut des Zentralinstituts für Kernphysik.....	46
9. 11. 60	Anordnung Nr. 98 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	47
	Berichtigung.....	52

Anordnung über den tierärztlichen Hygienedienst.

Vom 17. November 1960

Zur weiteren Verbesserung der Lebensmittelhygiene wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bei den Räten der Bezirke bzw. Kreise, denen volkseigene Schlachthöfe oder Fleischkombinate unterstellt sind, werden besondere tierärztliche Hygienedienste gebildet. Diesen tierärztlichen Hygienediensten obliegen in den volkseigenen Schlachthöfen und Fleischkombinaten die Untersuchung der Schlachttiere und des Fleisches sowie die Wahrnehmung der Aufgaben der Veterinär- und Lebensmittelhygiene.

(2) Die tierärztlichen Hygienedienste unterstehen den Veterinärinspektionen der Räte der Bezirke bzw. Kreise. Sie führen die Bezeichnung:

„Rat des Bezirkes (Kreises)..... • •
— Veterinärinspektion —
Tierärztlicher Hygienedienst“

§ 2

Die in den volkseigenen Schlachthöfen und Fleischkombinaten tätigen Tierärzte, die Angehörigen des mittleren veterinärmedizinischen Personals und des veterinärmedizinischen Hilfspersonals sowie die übrigen im Rahmen des tierärztlichen Aufgabengebietes be-

schäftigten Angestellten werden Mitarbeiter des tierärztlichen Hygienedienstes. Ihre Überleitung erfolgt durch Abschluß von Aufhebungsverträgen und von neuen Arbeitsverträgen.

§ 3

Die Mittel für die Vergütung der im § 2 genannten und bisher bei den volkseigenen Schlachthöfen und Fleischkombinaten Beschäftigten sowie die dazugehörigen Verwaltungskosten werden bei dem Rat des Bezirkes bzw. Kreises im Kap. 143 geplant und bereitgestellt.

§ 4

(1) Die bisher von den Mitarbeitern der neugebildeten tierärztlichen Hygienedienste in den volkseigenen Schlachthöfen und Fleischkombinaten benutzten Räume einschließlich der Laboratoriumsräume sind dem Rat des Bezirkes bzw. Kreises — Veterinärinspektion — wie bisher einschließlich Reinigung, Beheizung, Beleuchtung und Instandhaltung zur kostenlosen Nutzung zu übergeben.

(2) Die Einrichtungen der im Abs. 1 genannten Räume und die für die Durchführung der Fleischuntersuchung einschließlich der bakteriologischen Fleischuntersuchung benutzten Geräte, die bisher im Anlagevermögen der volkseigenen Schlachthöfe und Fleischkombinate geführt wurden, sind an den Rat des Bezirkes bzw. Kreises — Veterinärinspektion — unentgeltlich umzusetzen.